

Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)

Änderung vom 4. Juni 2010

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 14. Juni 1993¹ zum Bundesgesetz über den Datenschutz wird wie folgt geändert:

Art. 24 Beschaffung von Personendaten

Ist die befragte Person nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet, so muss sie vom Bundesorgan, das die Personendaten systematisch mittels Fragebogen beschafft, auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung hingewiesen werden.

Art. 31 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Der Beauftragte übermittelt die für die Bundesversammlung bestimmten Berichte direkt den Parlamentsdiensten.

II

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

4. Juni 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 235.11

